



STADT LANGENZENN

Auszug aus der Niederschrift über die 22. Sitzung des Ferienausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 26.08.2025
Beginn: 17:00 Uhr
Ende 17:14 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Zur Sitzung anwesend:

Vorsitzende/r

Ell, Christian

Ausschussmitglieder

Erhart, Wolfgang

Osswald, Birgit

Plevka, Melanie

Schwämmlein, Gerd

Ströbel, Rainer

Zuhörer aus dem Stadtrat

Schendzielorz-Kostopoulos, Jutta

Vertretung für Stadtrat Jäger

Weber, Thomas

Vertretung für Stadtrat Durlak

Abwesend / Entschuldigt:

Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

Ausschussmitglieder

Durlak, Manfred

Jäger, Alfred

Öffentlicher Teil

1. Freigabe der aktuellen Veröffentlichungen

Sachverhalt:

Folgende Inhalte sind freizugeben:

1.

STADT LANGENZENN



Niederschrift des 59. Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Auszug aus der Niederschrift über die 59. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 23.07.2025
Beginn:	16:00 Uhr
Ende	18:00 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn, Prinzregentenplatz 1

Zur Sitzung anwesend:

Zweiter Bürgermeister

Ell, Christian Vertretung für Ersten Bürgermeister Habel

Ausschussmitglieder

Ritter, Margit
Schendzielorz-Kostopoulos, Jutta
Schlager, Anni
Sieber, Christian
Vogel, Oliver

für Stadtrat Schramm
für Stadträtin Franz

Zuhörer aus dem Stadtrat

Gawehn, Michael
Jäger, Alfred
Vogel, Markus

Abwesend / Entschuldigt:

Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

Ausschussmitglieder

Franz, Irene
Schramm, Alexander

-Vorbehaltlich der Genehmigung-

Öffentlicher Teil

2. Neuerlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Sachverhalt:

Wie bereits in der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung am 28.01.2025 bekanntgegeben wurde, trat am 01.01.2025 eine umfassende Reform der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Kraft. Eine der zentralen Änderungen, die ab dem 01.10.2025 gelten, betrifft die Stellplatzpflicht.

Bisherige Regelung:

Bisher waren die Stellplatzzahlen in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung festgelegt. Gemeinden konnten durch eine kommunale Stellplatzsatzung sowohl nach oben als auch nach unten von diesen Vorgaben abweichen.

Neue Regelung:

- Die Gemeinde entscheidet künftig selbst, ob in ihrem Gebiet eine Stellplatzpflicht besteht oder nicht.
- Es gilt eine Obergrenze von 2 Stellplätzen je Wohnung. Diese dient dazu, die Baukosten zu senken und den Flächenverbrauch zu reduzieren. Bei Gebäuden mit Wohnungen unter 70 qm Wohnfläche wird weiterhin die Zahl der Stellplätze um 50 % reduziert.

Spezialfall geförderter Wohnbau:

- Für Bauvorhaben, die auf Grundlage des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (BayWoFG) gefördert werden, gilt eine Obergrenze von 0,5 Stellplätzen je geförderter Mietwohnung.
- Diese Regelung berücksichtigt den geringeren Stellplatzbedarf geförderter Haushalte und unterstützt ein günstiges Wohnraumangebot.
- Gemeinden können die Höchstzahlen nach unten anpassen.
- Die freiwillige Herstellung zusätzlicher Stellplätze bleibt weiterhin möglich.

Auswirkungen auf die bisherige Stellplatzsatzung:

- Die bestehende Stellplatzsatzung der Stadt muss aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben aufgehoben werden.
- Zur Sicherstellung von Rechtsklarheit und Umsetzungssicherheit ist der Erlass einer neuen, an die geänderten Regelungen angepassten Stellplatzsatzung bis spätestens zum 01.10.2025 erforderlich.
- Regelungen zu Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Erschließung von Stellplätzen – wie beispielsweise der bisherige Mindestabstand von 5,0 Metern vor Garagen – können künftig nicht mehr getroffen werden.
- Ebenso sind Vorgaben zur Bepflanzung oder Begrünung von Stellplätzen künftig nicht mehr zulässig.

Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage für die Stellplatzpflicht bildet nunmehr Art. 47 BayBO i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung) als Satzung.

Die Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder vom 08.11.2018 (zuletzt geändert am 07.05.2024 – 1. Änderung) zum 01.10.2025 aufgehoben.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

3. Erlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Sachverhalt:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung der Bayerischen Bauordnung wurde die bisher landesweit geltende Pflicht zur Errichtung von Kinderspielplätzen (bislang geregelt im Art. 7 Abs. 3 BayBO; hier: ...*bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen*) aufgehoben.

Ab dem 01.10.2025 liegt die Entscheidung darüber nun ausschließlich bei den Kommunen.

Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO n. F. sind die Gemeinden ermächtigt, durch Satzung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen bei der Errichtung von Wohngebäuden ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe geschaffen werden muss.

Die Verwaltung schlägt vor, um auch künftig eine bedarfsgerechte Versorgung mit wohnungsnahen Spielflächen sicherzustellen, eine entsprechende Spielplatzsatzung zu erlassen. Diese Regelung gilt dabei nur für Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen, wie es die BayBO ausdrücklich vorgibt.

Die Satzung regelt unter anderem:

- Herstellungspflicht für Kinderspielplätze bei Wohnbauvorhaben mit mehr als fünf Wohneinheiten,
 - Anforderungen an Lage, Größe, Erschließung und Ausstattung,
 - Möglichkeit der Ablöse durch Geldleistung.

Diese Regelung würde der Verwaltung sowie dem Bauherrn eine gewisse Planungssicherheit für Bauherren und Verwaltung schaffen und dem Ziel dienen, die Lebensqualität für Familien mit Kindern auch bei dichter Bebauung zu erhalten.

Die Ausschussmitglieder stimmen der Bitte aus dem Rat zu, dass im Rahmen der Satzung eine Prüfung zur Umwandlung von nicht oder wenig genutzten Spielplätzen in Bewegungsflächen für Senioren erfolgen soll.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn beschließt die Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder auf Grundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Bayern.

Die Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5. Verkehrsangelegenheiten

5.1. Aktuelle Baustellen/Verkehrssperrungen

Sachverhalt:

- Wilhermsdorfer Straße 8 / halbseitige Sperrung Fahrbahn / Absicherung einsturzgefährdetes Gebäude, Sicherung Straße bis 29.08.25
 - Hindenburgstraße 10/ Sperrung Gehweg / Fassadenarbeiten, Baugerüst bis 25.07.2025
 - Hindenburgstraße 18 / Wohnhaus Sanierung, Sperrung Gehweg bis 31.07.2025
 - Hindenburgstraße 44-46 / hier: Nachtrag Aufstellen eines Baugerüsts bis 30.08.2025
 - BG 59 Rothenburger Straße 14; Fahrbahneinengung / Kranstellung, Materiallager NB EFH vom 20.05. - 20.09.2025
 - Div. Straßen / Wanderbaustelle / geschlossene Kanalsanierung vom 06.05. -31.12.2025
 - Div. Straßen / Wanderbaustelle / Standsicherheitsprüfung an Beleuchtungsmasten / 30.04. - 31.10.2025
 - Untere Ringstraße 27 / teilweise Sperrung Gehweg / Fassadenarbeiten bis 15.08.2025
 - Stuttgarter Str. 10 halbseitige Sperrung Fahrbahn/ Gasanschluss vom 21.07.-25.07.2025
 - Schießhausplatz, halbseitige Sperrung Fahrbahn, Sperrung Gehweg, Sperrung Parkflächen / Neubau Düker Schießhausplatz / 07.07.-14.08.2025
 - Clausenberg/ Vollsperrung Fahrbahn/ Behebung Wasserrohrbruch vom 06.07.-25.07.2025
 - Heinendorf, Mühlberg 2/ Sperrung Gehweg, Fahrbahneinengung/ Behebung Wasserrohrbruch vom 20.07.-26.07.2025
 - Laubendorf Hügelauweg 7a /halbseitige Sperrung Fahrbahn/ Arbeiten am Netz N-Ergie Hausanschluss / 21.07.-22.08.2025
 - Cadolzburger Weg 44/ halbseitige Sperrung Fahrbahn, Sperrung Wendehammer/ Austausch Wasserschieber bis 25.07.2025

- Wiesenweg 7-11/ Sperrung Gehweg / Behebung Kabelschaden vom 15.07.-01.08.2025
- Pfaffenleite 18-19 /halbseitige Sperrung Fahrbahn, Vollsperrung Gehweg/Aufgrabung wegen Gastrennung vom 28.7.-15.08.2025
- Hausener Weg 69, Im Kessel /halbseitige Sperrung Fahrbahn, Vollsperrung Gehweg Glasfaser Hausanschluss Telekom vom 14.07.-15.08.2025
- Vollsperrung 4 Fußwege BG 11 Diverse Straßen/ Glasfasernetzausbau / 01.07.2025-02.08.2025
- Gewerbestraße + Fußweg Gewerbestraße / Glasfasernetzausbau bis 02.08.2025
- Cadolzburger Weg / Sperrung Gehweg, halbseitige Sperrung Fahrbahn/ Glasfasernetzausbau / 16.07.-15.08.2025
- Nelken-, Tulpen-, Lilienstr. / Sperrung Gehweg, halbseitige Sperrung Fahrbahn/ Glasfasernetzausbau / 30.07.-30.08.2025
- Adam-Klein-Straße, Hans-Sachs-Straße, Albrecht-Dürer-Straße, Veit-Stoß-Straße / Glasfasernetzausbau vom 01.07.-02.08.2025
- Gehwege Albrecht-Dürer-Straße, Lukas-Cranach-Straße / Glasfasernetzausbau vom 01.07.-02.08.2025

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

5.2. Buslinie 122;
hier: Stellungnahme zu den Planungen für den Fahrplanwechsel 2026

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Schreiben des Landratsamtes Fürth, ÖPNV vom 01.07.2025 vor. Es wird mitgeteilt, dass sich der Landkreis derzeit in der Planung und Vorbereitung für die Vergabe der Buslinie 122 befindet. Zum Fahrplanwechsel 2026 findet die Neuvergabe statt. Die Stadt Langenzenn wurde um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.07.2025 gebeten.

Seitens des Bauamtes wurden Punkte für eine gemeinsame Stellungnahme zusammengefasst. Im Wesentlichen geht es um die Beachtung von Hinweisen zur Befahrung der Obere Ringstraße, der Sanktustorstraße und des Prinzregentenplatzes, sowie um den Hinweis auf die 2023 beschlossenen Eckpunkte zur Buslinienumstellung.

Die Stellungnahme an das Landratsamt wird um den Hinweis auf die Begegnungsproblematik mit der Abfallentsorgung ergänzt.

In diesem Zusammenhang bittet der Ausschuss um Überwachung der Falschparker in der Oberen Ringstraße. Die Bitte wird an die Kommunale Verkehrsüberwachung zur Kontrolle weitergegeben. Vor allem ab September zum Schulbeginn sollen verstärkte Kontrollen durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

5.3. Beschlussfassungen zur Verkehrsschau 2025

Sachverhalt:

Neubaugebiet Klaushofer Weg:

Stellungnahme der Fachbehörden: Die Vorfahrtsstraße ist zu überprüfen. Die Stadt soll verkehrsplanerisch die Straßenführung und die Kreuzungssituation betrachten. Ggf. ist eine abknickende Vorfahrt zu realisieren. Die Verkehrsströme sind zu berücksichtigen.

Die Vz. 301 sind durch Vz. 306 zu ersetzen; das Ende ist mit Vz. 307 zu kennzeichnen.

Ggf. ist darüber nachzudenken, ob der Klaushofer Weg in Gänze als Tempo 30-Zone ausgewiesen werden sollte; Die vorfahrtsberechtigte Straße könnte dann die Frankenstraße/Zollner Straße werden.

Der Ausschuss favorisiert mehrheitlich die aktuelle Vorfahrtsregelung in die Süd-Nord-Richtung. Dies soll im Rahmen der verkehrsplanerischen Betrachtung mitberücksichtigt werden. In der Umsetzungsplanung soll eine Prüfung zur Änderung des Straßenbelages oder eine Prüfung für eine Kreisverkehrslösung durchgeführt werden. Weiterhin soll die Möglichkeit der Streckenbegrenzung auf Tempo 30 km/h an Spielplätzen, Kindergärten im Bereich der Zollnerstraße / Frankenstraße geprüft werden.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der verkehrsplanerischen Betrachtung der Straßenführung und der Kreuzungssituation.

Das Angebot der Firma Stadt-Land-Verkehr wird im Rahmen der laufenden Verwaltung (Wertgrenze unter 5.000 EUR) beauftragt.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

Antrag zu Straßenquerungen Neubaugebiet Klaushofer Weg, Ecke Berliner Straße:

Stellungnahme der Fachbehörden:

Eine Markierung von Furten kann realisiert werden. Es wird empfohlen, die Beschilderung des Gehweges mit Radfahrer frei zu belassen, damit die Fahrradfahrer entscheiden können, ob die Fahrbahn oder der Geh- und Radweg, der eine ausreichende Breite aufweist, benutzen möchten.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Markierung von Furten über die Stichstraßen Berliner Straße, Dresdner Straße und Stuttgarter Straße.

Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

Antrag zeitliche Sperrung Klaushofer Weg, Vorrang für Busse:

Stellungnahme der Fachbehörden:

Die Fachbehörden sprechen sich gegen eine Sperrung mit dem Vorrang für Busse aus. Es wird empfohlen verkehrsplanerische Varianten ausarbeiten zu lassen. Diese sind mit den Fachbehörden abzustimmen.

Der Ausschuss wünscht sich mehrheitlich die Einschränkung des PKW-Individualverkehrs im Klaushofer Weg. Die Grundlagen und Ideen aus den vorangegangenen Verkehrsplanungen sollen in die neuen Planungen einfließen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Die Verwaltung wird mit verkehrsplanerischen Be- trachtung beauftragt.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

Bürgeranträge Gemeindeverbindungsstraße Langenzenn- Klaushof 70 km/h und zwischen Stinzendorf und Klaushof 50 km/h (erneute Anfrage):

Stellungnahme der Fachbehörden:

Die Fachbehörden sprechen sich für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h zwischen den Ortsteilen Klaushof und Stinzendorf aus. Der Lückenschluss wird hier als vertretbar und sinnvoll erachtet. Die Anordnung/Aufstellung erfolgt jeweils kurz nach den Ortstafeln.

Aufgrund der Verkehrszahlen und des fehlenden Unfallschwerpunktes ist die Reduzierung auf 70 km/h zwischen Langenzenn und Klaushof abzulehnen. Ein Handlungsbedarf besteht nicht.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit dem Vollzug der Temporeduzierung zwischen Klaushof und Stinzendorf.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

Siedelbacher Straße/ Antrag auf Höhe Waldstraße 102, 274-30 StVO, Möglichkeit Tempo 30 km/h:

Stellungnahme der Fachbehörden:

Die Fachbehörden empfehlen, den gesamten Ortsteil Laubendorf als Tempo 30-Zone auszuweisen. Ein Vorfahrtsstraßennetz ist in diesem Ortsteil, da die Staatsstraße die „Umgehung“ darstellt nicht zwingend erforderlich. Die Straßen werden als Wohnstraßen ohne übermäßigen Durchgangsverkehr gesehen. Weiterhin werden positive Aspekte und Auswirkungen bezüglich des Schilderabbau und des Schulweges gesehen. Es wird bei Anordnung empfohlen, über einen längeren Zeitraum mit „Achtung Vorfahrt geändert“ auf die geänderte Situation hinzuweisen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt auf Empfehlung der Verkehrsfachbehörden die Einrichtung einer Tempo 30 Zone für den gesamten Ortsteil Laubendorf auf Probe für ein Jahr.

Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

6. Sachstandsberichte laufender städtischer Projekte

**6.1. Feuerwehr Kirchfembach;
hier: Aktueller Sachstandsbericht**

Sachverhalt:

Im Rahmen der Prüfung einer möglichen Sanierung oder eines Ersatzneubaus des Feuerwehrhauses Kirchfembach auf dem vorhandenen Grundstück wurden die Leistungsphasen 1 + 2 gemäß Beschluss des Bau- Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 17.12.2024 an das Planungsbüro Planquadrat, Langenzenn, vergeben.

Eine Sanierung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses wurde schnell ausgeschlossen, da der Gebäudebestand mit seinen Abmessungen und Strukturen für ein funktionales Feuerwehrhaus nicht geeignet ist.

Gründe für den Ausschluss der Sanierung:

- Das Bestandsgebäude befindet sich zur östlichen Grundstücksgrenze nur ca. 1m entfernt. Aus diesem Grund, kann das Gebäude nicht aufgestockt werden, da die Abstandsflächen zum Nachbargrundstück nicht mehr eingehalten werden könnten.
- Ohne Aufstockung / Erweiterung um ein Obergeschoss ist der Raumbedarf der Feuerwehr nicht erfüllt.

Das planende Architekturbüro hat einen Vorentwurf für den Ersatzneubau auf dem bestehenden Grundstück erarbeitet. Die Planung wurde gemeinsam mit der Feuerwehr und dem Bauamt besprochen.

Sämtliche Ergebnisse wurden in die Vorentwurfsplanung eingearbeitet. In diesem Zuge wurde auch die Kostenabschätzung nach BKI erstellt. Die Kosten betragen rund 1.060.000 Euro.

Die Leistungsphasen 1 + 2 sind somit abgeschlossen.

Am 04.06.2025 hat ein Besprechungsstermin mit Kreisbrandmeister Brüchert stattgefunden. Hierbei wurde dem Bauamt mitgeteilt, dass aufgrund der baulichen Situation derzeit voraussichtlich mit keiner Förderung zu rechnen ist.

Am 07.07.2025 fand ein Besprechungsstermin mit der Feuerwehr Kirchfembach, dem Bauamt und dem Herrn von der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) statt, um die Vorentwurfsplanung bezüglich der Unfallverhütungsvorschriften zu prüfen. Dieser teilte mit, dass die ausgearbeitete Planung so realisierbar ist und eine erhebliche Verbesserung des Feuerwehrhauses darstellt. Alle nicht eingehaltenen Vorgaben der DIN-14092-1 können durch eine detailliert ausgearbeitete Gefährdungsbeurteilung und eine darauffolgende Unterweisung kompensiert werden.

Aufgrund der positiven Bewertung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern hat die Verwaltung die Prüfung einer möglichen Förderung bei der Regierung von Mittelfranken veranlasst.

Im weiteren Verlauf wären daher folgende Optionen zu prüfen:

- Fortführung der Planungen und Festhalten am bisherigen Standort. Für die Sanierung sind voraussichtlich keine Förderungen möglich. Diese belaufen sich für Feuerwehren mit einem Stellplatz auf 160.000 Euro (Neubau) bzw. 60.600 Euro Sanierung.
- Für einen Neubau der Feuerwehr Kirchfembach ist ein geeignetes Grundstück zu suchen. Für dieses wäre eine Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung zu erstellen. Die für einen Neubau zu erwartende Förderung beträgt 160.000 Euro (ein Stellplatz). Der Nutzflächenbedarf für ein normgerechtes Feuerwehrhaus mit einem Stellplatz beträgt 250 m² (Mindestanforderung), die Bau- und Baunebenkosten nach BKI belaufen sich auf etwa 1.426.000 (Quelle BKI Neubau 2024, Stand I/2024: 4.100 €/m² NUF KG 300+400, KG 500 = 14% von KG 300+400, KG 700 = 22% von KG 300+400)

Der Bodenrichtwert in Kirchfembach liegt zwischen 220 €/m² und 250 €/m². Gegebenenfalls könnte das bisherige Grundstück veräußert werden.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt mit den bisherigen Planungen für einen Ersatzneubau auf dem vorhandenen Grundstück fortzufahren.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

6.2. Kommunales Denkmalkonzept; hier: Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Die Module 1 und 2 des kommunalen Denkmalkonzeptes (KDK) sind inhaltlich abgeschlossen und werden aktuell durch die beteiligten Planer final zusammengestellt.

Die Wohnungsbaugesellschaft Langenzenn hat inzwischen auch Gespräche mit möglichen Investoren für einen Teil der dort befindlichen städtischen Flächen geführt.

Gemeinsam mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) konnten zuletzt auch vertiefende Planungen abgestimmt werden (Modul 3), die mit 80% bezuschusst werden.

- **Modul 3.1** - Generalsanierung Untere Ringstraße 2 (Konzept liegt bereits vor und kann als Baugenehmigung fortgeschrieben werden)
- **Modul 3.2** - Statisches Konzept Untere Ringstraße 2
- **Modul 3.3** - Neubau Friedrich-Ebert-Straße 28 (Neubau von Senioren-/Sozialwohnungen mit Parkgarage, LPH 1+2+3)
- **Modul 3.4** - Generalsanierung Friedrich-Ebert-Straße 22/24 (Bestandsaufnahme, Sanierungskonzept und Kostenschätzung in Anlehnung an LPH 1+2+3, speziell für Wohnungsbaugesellschaft Langenzenn)
- **Modul 3.5** - Quartiers-Energiekonzept (Sektorgekoppeltes, realisierbares Energieversorgungskonzept)
- **Modul 3.6** - Vermessung Rosenstraße (Vermessung eines Kellers mit vermutlicher Anbindung an die Stadtmauer)
- **Modul 3.7** - Generalsanierung Friedrich-Ebert-Straße 39 (Bestandsvermessung, Verformungsgerechtes Aufmaß, Bestandspläne Modernisierungsstudie)
- **Modul 3.8** - Geologie Untere Ringstraße 2 / Neubau Friedrich-Ebert-Straße 28

Diese Planungen können künftig für Eigentümer und Bauherren zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

6.3. Sachstandsbericht; Schießhausplatz; Zennquerung - Neubau Düker

Sachverhalt:

Die Arbeiten verlaufen plan- und termingemäß.

Aktuell sind sowohl die Wasserleitung, als auch die neue Kanaltrasse unter der Zenn gebohrt. Anfang KW 30/2025 wird voraussichtlich die Kanalleitung eingezogen.

Nach aktuellem Fortschritt könnten die Kanal- und Leitungsbauarbeiten am Schießhausplatz Ende August abgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

7. Mitteilungen

7.1. Hallenbad Langenzenn; hier: Mitteilung zur Prüfung auf Denkmaleigenschaft

Sachverhalt:

Die Verwaltung informiert, dass bislang noch keine Entscheidung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Feststellung der Denkmaleigenschaft des Hallenbades getroffen wurde. Das Ergebnis steht noch aus. Auf eine Nachfrage beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurde am 17.07.2025 mitgeteilt, dass mit einer Entscheidung erst im vierten Quartal 2025 zu rechnen ist.

Zu diesem Sachverhalt ist folgende Stellungnahme eingegangen:

„Sehr geehrter

Ihre Rückfrage, bis wann mit einem Ergebnis zum Langzenner Hallenbad gerechnet werden könne, haben wir an die zuständige Stelle beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege weitergeleitet.

Von dort haben wir heute die Mittelung erhalten, dass die denkmalfachliche Bewertung des Mitte der 1970er Jahre errichteten kleinstädtischen Hallenbades aufwendigere Untersuchungen erfordert. Da es zu dieser Bauaufgabe kaum Forschungsliteratur gibt, gestaltet sich die Recherche, die zwingend den bayernweiten und nach Möglichkeit auch einen deutschlandweiten Vergleich mit einbeziehen muss, als zeitaufwendig.

Als Prognose wurde uns vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt, dass mit einem belastbaren Ergebnis deshalb voraussichtlich erst im IV. Quartal zu rechnen ist.“

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

2.

Anmeldung für das Kita-Jahr 2026/2027

Die Anmeldung für das kommende Kita-Jahr 2026/2027 ist vom **01.09.2025 bis zum 31.01.2026** möglich. Bitte melden Sie Ihr/e Kind/er bis dahin für Krippen, Kindergärten, Horte und die Mittagsbetreuung über unser Online-Portal unter www.langenzenn.de > **Leben & Wohnen > Bildung & Betreuung > Kindertagesstätten und -pflege** an. Die Anmeldungen laufen ausschließlich für **alle** Einrichtungen in Langenzenn über das Portal.

3.

Thema Schulstart:

Die Stadt Langenzenn fördert auch im Schuljahr 2025/2026 Schulkinder von Geringverdienstern mit Wohnsitz in Langenzenn.

Möglich ist eine Förderung bis zu 50 € pro Kind und Schuljahr. Für Schulanfänger beträgt der Zuschuss für die Grundausstattung einmalig 100 €.

Für die Auszahlung sind der aktuelle Bescheid des Job-Centers sowie die Kassenzettel vorzulegen. Weitere Ausgaben für Taschenrechner, Wörterbücher oder Atlanten bedürfen zu-

sätzlich des Nachweises der Notwendigkeit für den Unterricht, etwa durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule.
Kontakt: Herr Kupries, Tel. 09101/703-306“

Schulanfänger brauchen Unterstützung im Straßenverkehr

Zum Schulbeginn am Dienstag, 16. September appelliert die Stadt Langenzenn an alle Verkehrsteilnehmer:

Verkehrserziehung findet in erster Linie im Straßenverkehr statt. Deshalb ist als Vorbild ein korrektes Verkehrsverhalten aller Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr vor allem zum Schutz unserer jüngsten Verkehrsteilnehmer nötig.

Aber auch für die Eltern gibt es einige Tipps, um ihren Nachwuchs auf den Ernst des Lebens vorzubereiten: Üben Sie den konkreten Schulweg mehrmals gemeinsam mit Ihrem Kind, sprechen Sie mit ihm über Gefahren und sicheres Verhalten. Kinder sehen und hören anders als Erwachsene. Sie schätzen daher viele Situationen nicht richtig ein, lassen sich schnell ablenken, reagieren dann impulsiv und sind rasch überfordert. Deshalb ist es besonders wichtig, Schulanfängern zu zeigen, wo sie die Fahrbahn überqueren sollen.

Ideal sind Stellen, die durch Ampelanlagen oder Schülerlotsen gesichert sind. Weisen Sie die Erstklässler auch auf mögliche Gefahren durch Ein- oder Ausfahrten auf dem Gehweg hin. Den Schulanfängern sollte erst erlaubt werden, mit Freunden oder allein zugehen, wenn die Eltern davon ausgehen können, dass die Kinder sich richtig verhalten und Absprachen beherzigen. Sehr wichtig ist auch, dass sie früh genug losgehen, denn wer sich beeilen muss, achtet weniger auf Gefahren im Verkehr.

Damit das neue Schuljahr gut beginnt: Bitte Tempo runter zum Schulanfang!

Schulbuslinien 2025/2026

Die Buslinie 118 bedient den Ortsteil Horbach, die Buslinie 121 hält in Kirchfembach. Heinersdorf, Laubendorf und Lohe fährt die Buslinie 122 an. Stinzendorf, Hammerschmiede, Keidenzell und Burggrafenhof bedient die Buslinie 136.

Die Schulbuslinien sind die öffentlichen Linien des Landkreises Fürth. Diese finden Sie unter [> Netz & Fahrpläne > Linienfahrpläne](http://www.vgn.de)

Beschluss:

Die aufgezählten Inhalte 1-3 sind hiermit zur Veröffentlichung freigegeben.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

2. Baugesuche

2.1. Bauvoranfrage zur Errichtung eines Doppelhauses auf dem Grundstück Puschendorfer Str. 10

Sachverhalt:

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Doppelhauses auf dem Grundstück Flur-Nr. 186, Gemarkung Kirchfembach.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass für das betreffende Grundstück bereits im Jahr 2018 eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses erteilt wurde, die bislang jedoch nicht umgesetzt wurde. Im Zuge dieses Verfahrens wurde auf Grundlage der damaligen Planunterlagen auch eine Abgrenzung zwischen dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB und dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB vorgenommen.

Hinweis:

Die Bauvorlagen zum Antrag des Bauvorhabens „Bauvoranfrage zur Errichtung eines Doppelhauses“ werden Ihnen hiermit aus datenschutzrechtlichen Gründen in geschwärzter Form zur Vorbereitung auf die Behandlung des Antrages in der Sitzung des Ferienausschusses vom 26.08.2025 zur Verfügung gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unterlagen ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung auf die Sitzung des Ferienausschusses vom 26.08.2025 dienen. Die Unterlagen dürfen weder ausgedruckt, noch in sonstiger Weise vervielfältigt oder in digitaler Form an Dritte weitergeleitet werden. Die Unterlagen und deren Inhalt sind streng vertraulich zu behandeln.“

Beschluss:

Der Ferienausschuss der Stadt Langenzenn stellt das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

2.2. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Austragshauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück "In Hausen"

Sachverhalt:

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Austragshauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1288, Gemarkung Horbach.

Die Verwaltung teilt mit, dass bereits eine Bauvoranfrage für das betreffende Grundstück eingereicht wurde, die vom Landratsamt positiv bewertet wurde.

Hinweis:

Die Bauvorlagen zum Antrag des Bauvorhabens „Vorbescheid zur Errichtung eines Austragshauses“ werden Ihnen hiermit aus datenschutzrechtlichen Gründen in geschwärzter Form zur Vorbereitung auf die Behandlung des Antrages in Sitzung des Ferienausschusses vom 12.08.2025 zur Verfügung gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unterlagen ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung auf die Sitzung des Ferienausschusses vom 12.08.2025 dienen. Die Unterlagen dürfen weder ausgedruckt, noch in sonstiger Weise vervielfältigt oder in digitaler Form an Dritte weitergeleitet werden. Die Unterlagen und deren Inhalt sind streng vertraulich zu behandeln.“

Beschluss:

Der Ferienausschuss der Stadt Langenzenn stellt das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

2.3. Antrag zum Neubau eines Laufhofes mit überdachten Außenliegebuchten am bestehenden Milchviehstall auf dem Grundstück Hardhoffeld

Sachverhalt:

Antrag zum Neubau eines Laufhofes mit überdachten Außenliegebuchten am bestehenden Milchviehstall auf dem Grundstück Flur-Nr. 1829, Gemarkung Langenzenn.

Hinweis:

Die Bauvorlagen zum Antrag des Bauvorhabens „Neubau eines Laufhofes“ werden Ihnen hiermit aus datenschutzrechtlichen Gründen in geschwärzter Form zur Vorbereitung auf die Behandlung des Antrages in der Sitzung des Ferienausschusses vom 26.08.2025 zur Verfügung gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unterlagen ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung auf die Sitzung des Ferienausschusses vom 26.05.2025 dienen. Die Unterlagen dürfen weder ausgedruckt, noch in

sonstiger Weise vervielfältigt oder in digitaler Form an Dritte weitergeleitet werden. Die Unterlagen und deren Inhalt sind streng vertraulich zu behandeln.“

Beschluss:

Der Ferienausschuss der Stadt Langenzenn erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

2.4. Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Errichtung zusätzlicher Stellplätze auf dem Grundstück Nähe Flurstraße

Sachverhalt:

Antrag auf Abweichung gemäß der GaStellV/Stellplatzsatzung auf Reduzierung der Stellplattzahl gemäß Art. 63 BayBO auf dem Grundstück Fl.-Nr. 708/16, Gemarkung Langenzenn

Im Rahmen des laufenden Baugenehmigungsverfahrens wurde durch das Landratsamt festgestellt, dass neben den bereits bekannten Abweichungen eine weitere Reduzierung der nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) bzw. der geltenden Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze notwendig ist. Konkret betrifft dies eine Reduzierung von ursprünglich drei auf zwei Stellplätze.

Sofern dieser Reduzierung nicht zugestimmt wird, wird gleichzeitig um Rückmeldung gebeten, ob alternativ eine Stellplatzablöse in Betracht kommt.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses (2 Stellplätze) sowie einer im Gebäude integrierte Gewerbeeinheit (1 Stellplatz), wobei für letztere kein überwiegender Besucherverkehr zu erwarten ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Antrag auf Reduzierung der Stellplätze aufgrund der gegebenen Wechselnutzung zuzustimmen.

Zur Begründung wird auf die Regelung in der neuen Stellplatzsatzung verwiesen, welche – vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats – zum 01.10.2025 in Kraft treten soll. Dort wurde folgender Absatz aufgenommen:

§ 4 Absatz 2

Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

Hinweis:

Die Bauvorlagen zum Antrag des Bauvorhabens „Befreiung von der Pflicht zur Errichtung zusätzlicher Stellplätze“ werden Ihnen hiermit aus datenschutzrechtlichen Gründen in geschwärzter Form zur Vorbereitung auf die Behandlung des Antrages in der Sitzung des Ferienausschusses vom 26.08.2025 zur Verfügung gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unterlagen ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung auf die Sitzung des Ferienausschusses vom 26.08.2025 dienen. Die Unterlagen dürfen weder ausgedruckt, noch in sonstiger Weise vervielfältigt oder in digitaler Form an Dritte weitergeleitet werden. Die Unterlagen und deren Inhalt sind streng vertraulich zu behandeln.“

Beschluss:

Der Ferienausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Dem Antrag auf Abweichung von der GaStellV sowie der Stellplatzsatzung bezgl. der Reduzierung der Stellplatzzahl kann aufgrund der Wechselnutzung zugestimmt werden.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

3. Mitteilungen

Sachverhalt:

Es liegen keine Mitteilungen vor.

4. Sonstiges

4.1. Spielplatz in Lohe

Sachverhalt:

Frau Stadträtin Plevka bittet um das Mähen der Flächen vom und beim Spielplatz in Lohe. Des Weiteren bittet Sie um eine Überprüfung, ob man aufgrund der Straßensituation ein Hinweisschild aufstellen kann.

Sie regt an, ob man die Kisten für das Streugut für Spielzeuge nutzen könne.

4.2. Verkehrsangelegenheiten hier: Ringstraße zu Flurstraße

Sachverhalt:

Frau Stadträtin Osswald bittet um die Überprüfung der Parksituation von Ringstraße zu Flurstraße, in Bezug auf den ausreichenden Platz beim Abbiegen durch LKWs.